



Unterrichtung 19/141

der Landesregierung

Landesverordnung über die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Bildung (LVO-Bildung)

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag unter Hinweis auf Artikel 28 Abs. 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz.

Federführend ist die Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

Zuständiger Ausschuss: Bildungsausschuss

Ministerin

Präsident des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Klaus Schlie

im Hause

17. Mai 2019

Landesverordnung über die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Bildung (LVO-Bildung)

Sehr geehrter Herr Präsident,

den beiliegenden Entwurf einer Landesverordnung über die Laufbahn in der Fachrichtung Bildung nebst Anlage und Begründung übersende ich unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Der Verordnungsentwurf ist gleichzeitig den zu beteiligenden Verbänden zur Anhörung zugeleitet worden.

Mit freundlichem Gruß

gez.
Karin Prien

Anlagen

Landesverordnung über die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Bildung (LVO-Bildung)

Vom . 2019

Aufgrund des § 25 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 25 Absatz 1 und § 122 des Landesbeamtengesetzes (LBG) verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Lehramtsbefähigungen

- § 1 Geltungsbereich, Anwendung der Allgemeinen Laufbahnverordnung
- § 2 Laufbahn der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Bildung
- § 3 Lehramt für Fachpraxis an berufsbildenden Schulen
- § 4 Andere Bewerberinnen und Bewerber, Beförderung in das zweite Einstiegsamt
- § 5 Bei einem anderen Dienstherrn oder aufgrund des Gemeinschaftsrechts erworbene Lehramtsbefähigungen

Abschnitt 2

Gemeinsame Vorschriften

- § 6 Ämter der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Bildung
- § 7 Wechsel in ein anderes Lehramt
- § 8 Probezeit
- § 9 Dienstliche Beurteilung

Abschnitt 3

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 10 Fortgeltung von Bestimmungen der Landesverordnung über die Laufbahnen der Lehrerinnen und Lehrer
- § 11 Feststellung der Befähigung für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen für Grund- und Hauptschullehrkräfte
- § 12 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Abschnitt 1

Lehramtsbefähigungen

§ 1

Geltungsbereich, Anwendung der Allgemeinen Laufbahnverordnung

- (1) Diese Verordnung gilt für die Beamtinnen und Beamten, deren Tätigkeit die Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Bildung voraussetzt. Der Laufbahn gehören die Beamtinnen und Beamten an, die tätig sind
1. als Lehrkräfte an öffentlichen Schulen,
 2. in der Schulaufsicht und Schulverwaltung,
 3. in der Lehreraus- und Lehrerfortbildung,
 4. in Justizvollzugsanstalten,
 5. im allgemein bildenden Unterricht in der Landespolizei.
- (2) Auf die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Bildung findet die Allgemeine Laufbahnverordnung (ALVO) vom 19. Mai 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 236), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. August 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 811), mit Ausnahme der §§ 9, 10a, 14, 28 sowie des dritten Teils ohne die §§ 38 a bis 38 c und des vierten Teils Anwendung, soweit diese Verordnung keine Regelungen trifft.

§ 2

Laufbahn der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Bildung

- (1) Die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Bildung umfasst den Vorbereitungsdienst, die Probezeit und alle Ämter dieser Laufbahn.
- (2) Innerhalb der Laufbahn ist der Zugang für das erste Einstiegsamt eröffnet durch die Lehramtsbefähigung für
 1. das Lehramt an Grundschulen,
 2. das Lehramt an Gemeinschaftsschulen,
 3. das Lehramt für Sonderpädagogik.
- (3) Der Zugang für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 wird eröffnet durch die Lehramtsbefähigung für
 1. das Lehramt an Gymnasien,
 2. das Lehramt an berufsbildenden Schulen.
- (4) Die Befähigung für die in Absatz 2 und 3 aufgeführten Lehrämter wird durch einen lehramtsbezogenen Hochschulabschluss sowie das erfolgreiche Ableisten eines Vorbereitungsdienstes erworben. Für das Lehramt an berufsbildenden Schulen muss darüber hinaus vor Beginn des Vorbereitungsdienstes eine mindestens einjährige auf die berufliche Fachrichtung bezogene fachpraktische Tätigkeit nachgewiesen werden.
- (5) Das für Bildung zuständige Ministerium kann
 1. bei einem besonderen Lehrkräftebedarf oder
 2. bei außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erworbenen Lehramtsqualifikationen

Ausnahmen von Art und Anzahl der vorgeschriebenen Fächer und Fachrichtungen zulassen. Es kann darüber hinaus Fächer oder Fachrichtungen mit anderen Bezeichnungen den in Schleswig-Holstein vorgeschriebenen Fächern und Fachrichtungen zuordnen und die entsprechende Lehramtsbefähigung nach Absatz 2 bis 4 oder nach § 3 oder § 4 feststellen.

§ 3

Lehramt für Fachpraxis an berufsbildenden Schulen

- (1) Das Lehramt für Fachpraxis an berufsbildenden Schulen eröffnet den Zugang zu dem ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2.
- (2) Der Erwerb der Befähigung für das Lehramt für Fachpraxis an berufsbildenden Schulen setzt voraus
 1. eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung nach § 39 Absatz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 58), oder eine Studienqualifikation nach § 39 Absatz 2 des Hochschulgesetzes,
 2. den Nachweis der erforderlichen fachlichen Vorbildung nach Absatz 3 und
 3. einen mit der Staatsprüfung abgeschlossenen Vorbereitungsdienst.
- (3) Die erforderliche fachliche Vorbildung nach Absatz 2 Nummer 2 umfasst
 1. für die gewerblich-technische Fachrichtung
 - a) eine abgeschlossene Berufsausbildung,
 - b) eine ihr entsprechende mindestens zweijährige Berufstätigkeit und
 - c) den Abschluss einer Fachschulausbildung von mindestens drei Halbjahren oder eine Meisterprüfung;
 2. für die sozialpflegerische Fachrichtung
 - a) den Abschluss einer pflegerischen Ausbildung von sechs Halbjahren an einer Schule des Gesundheitswesens,
 - b) eine ihr entsprechende mindestens zweijährige Berufstätigkeit und
 - c) den Abschluss einer staatlich anerkannten pflegepädagogischen Weiterbildung von mindestens drei Halbjahren;
 3. für die hauswirtschaftliche Fachrichtung
 - a) eine abgeschlossene Berufsausbildung,

- b) eine ihr entsprechende mindestens zweijährige Berufstätigkeit und
- c) den Abschluss einer Fachschulausbildung von mindestens drei Halbjahren oder eine Meisterprüfung;

die Voraussetzungen für die hauswirtschaftliche Fachrichtung können auch durch ein zweijähriges Praktikum und den Abschluss einer Fachschulausbildung von mindestens vier Halbjahren sowie eine dieser Ausbildung entsprechende mindestens zweijährige Berufstätigkeit erfüllt werden.

§ 4

Andere Bewerberinnen und Bewerber, Beförderung in das zweite Einstiegsamt

- (1) Die Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Bildung kann auch unter den Voraussetzungen des § 8 Lehrkräftebildungsgesetz Schleswig-Holstein (LehrBG) vom 15. Juli 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2018 (GVOBl. Schl.-H. 2019 S. 14), erworben werden. In Fächern oder Fachrichtungen, in denen ein dringender Lehrkräftebedarf besteht, können Bewerberinnen oder Bewerber ohne Lehramtsstudium auf der Grundlage des § 8 Absatz 1 LehrBG als Seiteneinsteigerinnen oder Seiteneinsteiger oder auf der Grundlage des § 8 Absatz 2 LehrBG als Direkteinsteigerinnen oder Direkteinsteiger berufsbegleitend qualifiziert werden. Direkteinsteigerinnen oder Direkteinsteigern wird mit der erfolgreichen Qualifizierung der Zugang zu dem ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 eröffnet. Seiteneinsteigerinnen oder Seiteneinsteigern wird in Abhängigkeit zu der erworbenen Lehramtsbefähigung gemäß § 2 Absätze 2 und 3 der Zugang zu dem ersten oder zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 eröffnet. Das Nähere zu den Voraussetzungen des Seiten- und Direkteinstiegs und der dafür erforderlichen berufsbegleitenden Qualifikation regeln die Vorschriften der Anlage 1, die Bestandteil dieser Verordnung ist.
- (2) Direkteinsteigerinnen und Direkteinsteiger an berufsbildenden Schulen, die nach den Vorgaben des Absatzes 1 zur Berufsschullehrkraft ernannt wurden, können zu einer Bewährung für das zweite Einstiegsamt zugelassen werden, wenn sie

eine mindestens fünfjährige mit „sehr gut“ beurteilte Unterrichtstätigkeit im ersten Einstiegsamt nachweisen. Die Beförderung in das zweite Einstiegsamt setzt voraus, dass die Beamtinnen und Beamten

1. ihre Eignung für Aufgaben des zweiten Einstiegsamts des Lehramtes an berufsbildenden Schulen in einer mindestens dreijährigen Bewährungszeit gezeigt haben und

2. in diesem Zeitraum geeignete, von dem für Bildung zuständigen Ministerium dafür vorgesehene Qualifizierungsmaßnahmen erfolgreich durchlaufen haben. Art und Umfang der Qualifizierungsmaßnahmen werden vom Ministerium festgesetzt.

§ 5

Bei einem anderen Dienstherrn oder aufgrund des Gemeinschaftsrechts erworbene Lehramtsbefähigungen

- (1) Sind Lehramtsbefähigungen bei einem anderen Dienstherrn erworben worden, entscheidet das für Bildung zuständige Ministerium über deren Zuordnung zu einer der in §§ 2 bis 4 genannten Lehramtsbefähigungen. Eine in anderen Bundesländern erworbene Lehramtsbefähigung gilt als Befähigung nach §§ 2, 3 oder 4, wenn ihre Gleichwertigkeit mit den in dieser Verordnung geregelten Lehramtsbefähigungen durch das für Bildung zuständige Ministerium festgestellt und die in einem anderen Bundesland erworbene Lehramtsbefähigung einem Amt nach Anlage 1 zum Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein (SHBesG) vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 896), zugeordnet werden kann.
- (2) Die Anerkennung von Lehramtsqualifikationen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der Schweiz sowie eines vorstehend nicht erfassten Drittstaates richtet sich nach der Landesverordnung zur Gleichstellung von ausländischen Lehramtsqualifikationen vom 13. Februar 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 111).

Abschnitt 2 Gemeinsame Vorschriften

§ 6

Ämter der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Bildung

- (1) Die Ämter der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 Fachrichtung Bildung ergeben sich aus dem Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein. Die Ämter der Laufbahn sind regelmäßig zu durchlaufen. Absatz 2 bleibt unberührt.

- (2) Beamtinnen und Beamten, die aufgrund ihrer Funktion als Schulleiterin oder Schulleiter, als stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter, als Koordinatorin oder Koordinator für schulfachliche Aufgaben in die Ämter
 1. Rektorin oder Rektor,
 2. Konrektorin oder Konrektor,
 3. Zweite Konrektorin oder Zweiter Konrektor,
 4. Förderzentrumsrektorin oder -rektor,
 5. Förderzentrumskonrektorin oder -konrektor,
 6. Zweiter Förderzentrumskonrektorin oder -konrektor,
 7. Sonderschulrektorin oder -rektor,
 8. Sonderschulkonrektorin oder -konrektor,
 9. Zweiter Sonderschulkonrektorin oder -konrektor,
 10. Studiendirektorin oder Studiendirektor,
 11. Oberstudiendirektorin oder Oberstudiendirektor

befördert werden, müssen die jeweils vorhergehenden Ämter nicht durchlaufen. Dasselbe gilt für Ämter mit Amtszulagen.

- (3) Die Beförderung besonders qualifizierter Studienrätinnen und Studienräte in ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 SHBesG und besonders qualifizierter Fachlehrkräfte in ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 SHBesG setzt jeweils eine Dienstzeit von mindestens vier Jahren voraus. Studienrätinnen und Studienräte, die ei-

nen Laufbahn- oder Lehramtswechsel vollzogen haben, müssen mindestens vier Jahre in der Laufbahn beziehungsweise dem Lehramt der Studienrätinnen und -räte tätig gewesen sein, ehe sie in ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 befördert werden können.

- (4) Die Beförderung in das Amt einer Schulleiterin oder eines Schulleiters setzt überdurchschnittliche Leistungen und Fähigkeiten in der Schulentwicklung sowie eine mindestens dreijährige berufliche Erfahrung in der betreffenden Schulart voraus. Aus dienstlichen Gründen kann diese Zeit auf zwei Jahre verkürzt oder die Dienstzeit in einer anderen Schulart angerechnet werden.
- (5) Vor Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit als Schulleiterin oder als Schulleiter sollen diese an Veranstaltungen des Instituts für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH) zur Führungskräftequalifizierung teilnehmen. Fortbildungsmaßnahmen anderer Anbieter oder anderweitig erworbene vergleichbare Kompetenzen können als gleichwertig anerkannt werden. Die Teilnahme an den Einführungsveranstaltungen für Schulleiterinnen und Schulleiter des IQSH im Umfang von 40 Stunden ist verpflichtend.
- (6) Das Amt einer Schulaufsichtsbeamtin oder eines Schulaufsichtsbeamten soll erst nach mehrjähriger beruflicher Erfahrung als Schulleiterin oder Schulleiter, als stellvertretende Schulleiterin oder als stellvertretender Schulleiter, in einer anderen schulischen Leitungsfunktion oder in der Lehreraus- und -fortbildung übertragen werden.
- (7) Die Beförderung in ein Amt, welches nicht unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe nach § 5 LBG übertragen wird, setzt eine erfolgreiche Erprobungszeit von einem Jahr voraus. Zeiten, in denen die Aufgaben der Funktion bereits formell übertragen worden sind, werden auf die Erprobungszeit angerechnet. Die gesetzliche Mindestzeit gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 LBG bleibt unberührt.
- (8) Zeiten beruflicher Tätigkeit, die Voraussetzung für eine Beförderung sind, rechnen ab der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit. Zeiten im tariflichen Beschäftigungsverhältnis sind zu berücksichtigen, soweit sie nach Erwerb der Lehramtsbefähigung entstanden und nicht bereits auf die beamtenrechtliche Probezeit angerechnet worden sind.

§ 7

Wechsel in ein anderes Lehramt

- (1) Auf ihren Antrag hin können Beamtinnen und Beamte aus dienstlichen Gründen und bei einem entsprechenden Lehrkräftebedarf in ein anderes Lehramt wechseln, wenn sie sich für die Aufgaben des anderen Lehramtes qualifiziert haben.
- (2) Die Zulassung zum Wechsel in ein anderes Lehramt nach Absatz 1 setzt neben einer Lehramtsbefähigung nach § 2 voraus, dass sich die Lehrkraft in einer mindestens fünfjährigen Unterrichtstätigkeit in ihrem bisherigen Lehramt bewährt hat und dass die Schulleiterin oder der Schulleiter die Bewährung durch eine dienstliche Beurteilung bestätigt. Wenn die Lehrkraft aus dienstlichen Gründen bereits im angestrebten Lehramt eingesetzt ist, wird diese Unterrichtstätigkeit auf die fünfjährige Bewährungszeit angerechnet.
- (3) Die Lehrkraft hat an fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Qualifizierungsmaßnahmen des IQSH teilzunehmen. Bei der Entscheidung über deren Art und Umfang sind die bisherige Lehramtsbefähigung, die wahrgenommenen hauptberuflichen Tätigkeiten und die absolvierten Qualifizierungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Qualifizierungsmaßnahmen müssen innerhalb einer mindestens zweijährigen Einführungszeit in die Aufgaben des neuen Lehramtes absolviert werden.

§ 8

Probezeit

Die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge für den deutschen Schuldienst in Nordschleswig gilt als Probezeit.

§ 9

Dienstliche Beurteilung

- (1) Rechtzeitig vor Ablauf der Probezeit wird abweichend von § 19 Absatz 3 Satz 1 LBG zur Feststellung der Bewährung nur eine dienstliche Beurteilung erstellt.

- (2) Mindestens vor jeder Ernennung, zur Feststellung der Befähigung für ein anderes Lehramt, zum Ende einer Erprobungszeit, bei Bewerbungen auf höherwertige Ämter oder aus besonders begründetem dienstlichem Anlass heraus sind Eignung, Befähigung und fachliche Leistung bezogen auf das ausgeübte statusrechtliche Amt dienstlich zu beurteilen. Liegt der Anlass der Beurteilung in einer künftigen anderen Verwendung, ist in der Beurteilung eine Prognose für das angestrebte Amt abzugeben.
- (3) Der Beurteilungszeitraum umfasst die letzten drei Jahre vor dem Beurteilungszeitpunkt. Bei Anlassbeurteilungen zur Feststellung der Bewährung in einer Probezeit oder Erprobungszeit ist der gesamte Bewährungszeitraum zu beurteilen. Vor Beginn einer mindestens dreimonatigen Beurlaubung ist eine Anlassbeurteilung zu fertigen, wenn die letzte Beurteilung zum Beurlaubungsbeginn länger als zwölf Monate zurückliegt; anderenfalls ist die Beurteilung zu aktualisieren.
- (4) Die Leistungsbewertung erstreckt sich auf die unterrichtliche Funktion beziehungsweise bei Funktionsstelleninhaberinnen und -inhabern auch auf die mit dem Amt verbundene Funktion. Die Befähigungsbewertung bezieht sich auf die im dienstlichen Umgang gezeigten Fähigkeiten und Kenntnisse. Die Leistungsbewertung und die Befähigungsbewertung werden mit einem Gesamturteil in einer Note zusammengefasst. Bei der dienstlichen Beurteilung schwerbehinderter Lehrkräfte ist eine etwaige Minderung der Einsatz- und Verwendungsfähigkeit durch die Behinderung zu berücksichtigen.
- (5) Die Beurteilung ist der Lehrkraft auszuhändigen, mit ihr zu erörtern und zusammen mit dem Vermerk über die Eröffnung zur Personalakte zu nehmen. Die Lehrkraft kann sich nach Aushändigung der Beurteilung mündlich oder schriftlich dazu äußern (Gegenvorstellung) und im Gegenvorstellungsverfahren einen Beistand hinzuziehen. Eine schriftliche Äußerung der Lehrkraft ist zur Personalakte zu nehmen. Können Meinungsverschiedenheiten nicht beigelegt werden, ergeht ein förmlicher Bescheid durch die Beurteilerin oder den Beurteiler.
- (6) Beurteilerin oder Beurteiler der Lehrkraft ist die oder der unmittelbare Vorgesetzte in einer Schulleitungs- oder Schulaufsichtsfunktion. Ist die oder der Vorgesetzte weniger als sechs Monate in dieser Funktion gegenüber der Lehrkraft tätig, ist

die oder der frühere unmittelbare Vorgesetzte für die Beurteilung zuständig, wenn sie oder er weiterhin in einer Schulleitungs- oder Schulaufsichtsfunktion in Schleswig-Holstein tätig ist. Ist die oder der Beurteiler nicht einem höheren statusrechtlichen Amt zugeordnet als die zu beurteilende Lehrkraft, ist die oder der Vorgesetzte der oder des unmittelbaren Vorgesetzten für die Beurteilung zuständig. Die oberste Dienstbehörde kann auch eine andere geeignete Person bestimmen, die ein höheres statusrechtliches Amt innehat. Satz 3 gilt nicht bei Anlassbeurteilungen zur Feststellung der Bewährung in einer Probezeit gemäß § 5 Absatz 1 LBG oder einer Erprobungszeit.

- (7) Die Beurteilerin oder der Beurteiler kann von Personen, die mindestens das gleiche statusrechtliche Amt innehaben, einen Beurteilungsbeitrag anfordern, wenn dies für eine sachgerechte Beurteilung erforderlich ist. Die Beurteilerin oder der Beurteiler soll einen Beurteilungsbeitrag von früheren unmittelbaren Vorgesetzten einholen, wenn innerhalb des Beurteilungszeitraums ein Vorgesetztenwechsel stattgefunden hat. Ist die Lehrkraft mit einem Teil der Arbeitszeit in einer anderen Dienststelle eingesetzt, ist ein Beurteilungsbeitrag von der oder dem Vorgesetzten anzufordern. Beurteilungsbeiträge werden Anlage der Beurteilung.

Abschnitt 3

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 10

Fortgeltung von Bestimmungen der Landesverordnung über die Laufbahnen der Lehrerinnen und Lehrer

- (1) Laufbahnbefähigungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung nach den Vorschriften der §§ 15 bis 24 der Landesverordnung über die Laufbahnen der Lehrerinnen und Lehrer (SH.LLVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 124), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juni 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 176), Ressortbezeichnung zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 16. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96), in der bis zum 28. Juli 2016 geltenden Fassung oder nach den Vorschriften der §§ 2 und 3 der Landesverordnung über die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 in der Fach-

richtung Bildung vom 19. Juli 2016 (GVOBl.Schl.-H. S. 574) in der bis zum ... [einsetzen: Datum einen Tag vor Inkrafttreten dieser Verordnung] geltenden Fassung erworben wurden, gelten als Lehramtsbefähigungen im Sinne von §§ 2, 3 oder 4. Dem ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 sind dabei die Lehrämter an Grund- und Hauptschulen, an Realschulen, an Sonderschulen, an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I sowie für die Fachpraxis an beruflichen Schulen zugeordnet. Die Lehrämter an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen (Sekundarschullehramt) und an berufsbildenden Schulen gehören dem zweiten Einstiegsamt an.

- (2) Für Lehrkräfte, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in einem Laufbahnwechsel nach § 9 SH.LLVO in der bis zum 28. Juli 2016 geltenden Fassung befinden, gilt diese Bestimmung weiter mit der Maßgabe, dass sie nach dessen erfolgreichem Abschluss eine Lehramtsbefähigung nach § 2 erwerben.

§ 11

Feststellung der Befähigung für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen für Grund- und Hauptschullehrkräfte

- (1) Bei Lehrkräften mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen soll auf ihren Antrag hin die Befähigung für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen durch die oberste Dienstbehörde festgestellt werden. Die Feststellung setzt voraus, dass
1. die jeweilige Lehrkraft sich in einer überwiegenden Unterrichtstätigkeit in der Sekundarstufe I an allgemein bildenden Schulen mit mehreren Bildungsgängen im Umfang von mindestens fünf Jahren bewährt hat und die oder der jeweils zuständige Vorgesetzte diese Bewährung bestätigt sowie
 2. die Lehrkraft sich in dem in Nummer 1 genannten Zeitraum im Umfang von 30 Stunden fortgebildet hat.
- (2) Die Lehrkraft ist verpflichtet, innerhalb von drei Jahren nach Feststellung der Befähigung für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen an einer vom IQSH anerkannten Fortbildungsmaßnahme in Fachwissenschaft, Fachdidaktik oder

Heterogenität im Umfang von weiteren 30 Stunden teilzunehmen und diese Teilnahme gegenüber der obersten Dienstbehörde nachzuweisen.

§ 12

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Bildung vom 19. Juli 2016 (GVObI. Schl.-H. S. 574) außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 2019

Karin Prien
Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Anlage 1

zu § 4 Absatz 1 LVO-Bildung

Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern ohne Lehramtsbefähigung (Sonderregelungen „Seiteneinstieg“ und „Direkteinstieg“) in den Schuldienst des Landes Schleswig-Holstein

I. Allgemeine Voraussetzungen

1. In Fächern oder Fachrichtungen, in denen ein besonders dringender Lehrkräftebedarf besteht, können zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung Bewerberinnen und Bewerber ohne Lehramtsstudium, jedoch mit einem Hochschulabschluss und geeigneter Berufserfahrung, als Seiteneinsteigerinnen und -einsteiger oder Direkteinsteigerinnen und -einsteiger im befristeten Beschäftigtenverhältnis eingestellt und berufsbegleitend für eine Lehrtätigkeit qualifiziert werden.
2. Bewerberinnen und Bewerber für einen Seiteneinstieg müssen ein Diplom-/Magisterstudium an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule oder ein Masterstudium an einer Hochschule in einer mit dem gesuchten Unterrichtsfach oder mit der gesuchten Fachrichtung fachlich und inhaltlich in Zusammenhang stehenden Studienrichtung abgeschlossen haben. Für Bewerberinnen und Bewerber mit Erster Staatsprüfung für ein Lehramt oder einem entsprechenden Masterabschluss kommt der Seiteneinstieg nicht in Betracht.
3. Bewerberinnen und Bewerber für einen Direkteinstieg müssen ein Studium mit einem Bachelor oder einem Diplom an einer Hochschule in einer mit dem gesuchten Unterrichtsfach oder mit der gesuchten Fachrichtung fachlich und inhaltlich in Zusammenhang stehenden Studienrichtung abgeschlossen haben. Das Studium muss mindestens mit der Abschlussnote „befriedigend“ abgeschlossen worden sein.
4. Bewerberinnen und Bewerber für den Seiten- und den Direkteinstieg müssen eine mehrjährige - mindestens zweijährige, fachbezogene Berufserfahrung nachweisen.
5. Die Einstellung im Seiten- oder Direkteinstieg setzt voraus, dass die zu besetzende Stelle nach zweimal erfolgter Ausschreibung über den Online Stellenmarkt Schule (pbOn) nicht mit Lehramtsbewerberinnen und -bewerber besetzt werden konnte.
6. Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht auf einer deutschsprachigen Schule erworben haben, müssen nachweisen, dass sie über die Sprachkenntnisse verfügen, die für eine Unterrichtstätigkeit erforderlich sind. Dabei handelt es sich um Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift auf dem Niveau C 2 des Gemeinsamen Referenzrahmens für Sprache (GeR).

II. Qualifizierungsphase

1. Umfang der Qualifizierungsphase und Organisationsform, Teilzeit

- 1.1. Seiteneinsteigerinnen und -einsteiger werden je nach Schulart in zwei Unterrichtsfächern, in zwei Fachrichtungen oder in einer Fachrichtung und in einem Unterrichtsfach oder - in begründeten Ausnahmefällen - in nur einem Unterrichtsfach oder in nur einer Fachrichtung über einen Zeitraum von zwei Jahren qualifiziert. Im Seiteneinstieg an berufsbildenden Schulen ist eine Qualifizierung nur in einer Fachrichtung und einem Unterrichtsfach oder - in begründeten Ausnahmefällen - nur in einer Fachrichtung möglich.
- 1.2. Direkteinsteigerinnen und -einsteiger werden je nach Schulart in zwei Unterrichtsfächern, zwei Fachrichtungen, in einem Unterrichtsfach und einer Fachrichtung oder - in begründeten Ausnahmefällen - in nur einem Unterrichtsfach oder in nur einer Fachrichtung für eine Lehrtätigkeit bis zur Fachhochschulreife qualifiziert. An eine zweijährige Qualifizierungsphase schließt sich eine einjährige Bewährungsphase zur praktischen Anwendung erworbener Fachkompetenzen an, so dass die Weiterbildungsmaßnahme insgesamt drei Jahre dauert. Im Direkteinstieg an berufsbildenden Schulen ist eine Qualifizierung nur in einer Fachrichtung und einem Unterrichtsfach oder - in begründeten Ausnahmefällen - nur in einer Fachrichtung möglich.
- 1.3. Die parallel zur Unterrichtstätigkeit an der Schule erfolgenden Qualifizierungsmaßnahmen erstrecken sich über 24 Monate (bei Vollzeitbeschäftigung). Eine Ableistung in Teilzeit ist in 36 oder 48 Monaten nach den untenstehenden Modellen möglich. Andere Teilzeitmodelle sind nicht möglich. Über Teilzeitanträge entscheidet das für Bildung zuständige Ministerium. Die wöchentlichen Unterrichts- und Hospitationsverpflichtungen betragen in allen Schularten:

Seiteneinstieg / Direkteinstieg mit zwei Unterrichtsfächern / Fachrichtungen oder mit einem Fach und einer Fachrichtung:

Vollzeit 24 Monate	1. Jahr	2. Jahr
Unterrichtsverpflichtung	15	16
Hospitation bzw. Unterricht unter Anleitung	4	3

Teilzeit 36 Monate	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
Unterrichtsverpflichtung	10	11	12
Hospitation bzw. Unterricht unter Anleitung	3	3	1

Teilzeit 48 Monate	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr
Unterrichtsverpflichtung	7	8	9	10
Hospitation bzw. Unterricht unter Anleitung	3	2	2	0

Seiteneinstieg / Direkteinstieg mit nur einem Unterrichtsfach oder einer Fachrichtung:

Vollzeit 24 Monate	1. Jahr	2. Jahr
Unterrichtsverpflichtung	17	18
Hospitation bzw. Unterricht unter Anleitung	4	3

Teilzeit 36 Monate	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
Unterrichtsverpflichtung	11	12	14
Hospitation bzw. Unterrichtung unter Anleitung	3	3	1

Teilzeit 48 Monate	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr
Unterrichtsverpflichtung	9	9	10	10
Hospitation bzw. Unterricht unter Anleitung	3	2	2	0

- 1.4. Die Qualifizierungsphase und der eigenverantwortliche Unterricht werden von Ausbildungslehrkräften begleitet. Die Seiteneinsteigerinnen und -einsteiger und die Direkteinsteigerinnen und -einsteiger nehmen darüber hinaus an Ausbildungsveranstaltungen des Instituts für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH) für Lehramtsbewerber/innen sowie bei Bedarf an speziell konzipierten Blockveranstaltungen des IQSH teil.
- 1.5. Die berufsbegleitende Qualifizierung findet grundsätzlich außerhalb der Unterrichtszeit statt. Die Festlegung der im Einzelfall erforderlichen Inhalte und Zeitanteile erfolgt zu Beginn der

Qualifizierungsphase in einem Ausbildungsplan.

2. Ziele der Qualifizierung

- 2.1. Die Qualifizierungsphase soll die Seiteneinsteigerinnen und -einsteiger und die Direkteinsteigerinnen und -einsteiger dazu befähigen, Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher Leistungsfähigkeit und Begabung sowie unterschiedlicher sozialer und kultureller Herkunft zu fördern. Sie soll zudem dazu befähigen, Entwicklungsprozesse der Schulen mit zu gestalten.
- 2.2. Das IQSH legt ergänzend zu den Ausbildungsstandards nach § 25 LehrBG mit Zustimmung des für Bildung zuständigen Ministeriums Ausbildungscurricula für die Qualifizierungsphase fest, in der die erforderlichen fachlichen, didaktischen und pädagogischen Kenntnisse vermittelt werden.
- 2.3. In der Qualifizierungsphase erwerben Seiteneinsteigerinnen und -einsteiger und Direkteinsteigerinnen und Direkteinsteiger Kompetenzen in
 - Pädagogik,
 - Didaktik und Methodik des Fachunterrichts sowie des fächerverbindenden Lernens,
 - Planung, Durchführung und Nachbereitung des Unterrichts,
 - Beurteilung, Bewertung und Förderung.

Zu der Befähigung, Entwicklungsprozesse der Schulen mitzugestalten, gehören insbesondere Kenntnisse zur bzw. zum

- unterrichtswirksamen Kooperation der Lehrerinnen und Lehrer,
- Zusammenarbeit mit Eltern,
- Betreuung und Beratung der Schülerinnen und Schüler,
- Mitarbeit in schulischen Gremien,
- Kennen und Anwenden der rechtlichen Regelungen des Schullebens,
- Mitgestaltung und Entwicklung von Schule,
- Selbstmanagement,
- Erziehung und Beratung und
- zu Bildungs- und Erziehungseffekten.

3. Zulassung zur Prüfung

- 3.1. Die Zulassung zur Prüfung setzt eine dienstliche Beurteilung mit mindestens der Note „ausreichend“ voraus.
- 3.2. Bei einer dienstlichen Beurteilung mit der Note „mangelhaft“ ist die Prüfung nicht bestanden. Das weitere Verfahren richtet sich nach Nummer 5.
- 3.3. Eine dienstliche Beurteilung mit der Note „ungenügend“ führt unmittelbar zur Nichtzulassung zur Prüfung. In diesen Fällen endet das befristete Arbeitsverhältnis vor Ablauf der ursprünglich vereinbarten Frist bereits mit dem Ende des Monats, in dem die

Nichtzulassung zur Prüfung mitgeteilt worden ist.

4. Abschluss der Qualifizierungsphase (Prüfung)

- 4.1. Am Ende der Qualifizierung ist eine Prüfung abzulegen. Im Einzelnen werden die folgenden Prüfungsleistungen gefordert und wie folgt gewichtet:
- eine dienstliche Beurteilung, die mit 50% in die Benotung einfließt,
 - je eine Unterrichtsstunde je Fach oder Fachrichtung (jeweils 15%).
Wird in nur einem Unterrichtsfach oder einer Fachrichtung ausgebildet, sind zwei Unterrichtsstunden mit unterschiedlichen Schwerpunkten in dem Unterrichtsfach bzw. der Fachrichtung zu erteilen.
 - eine an ein Fallbeispiel gebundene Aufgabe im Bereich Pädagogik, Fachdidaktik, Diagnostik oder Schulentwicklung (10%)
 - das Prüfungsgespräch (10%).
- 4.2. Aus den gewichteten Noten für die einzelnen Prüfungsteile wird eine Note errechnet und auf zwei Dezimalstellen gerundet.
- 4.3. Ein erfolgreicher Abschluss liegt vor, wenn die Prüfung mit den Endnoten „sehr gut“, „gut“ oder „befriedigend“ (zahlenmäßig mit 1,00 - 3,49) abgeschlossen wird. Bei Leistungen, die darunter liegen (zahlenmäßig ab 3,50), liegt kein erfolgreicher Abschluss der Qualifizierungsphase vor.

5. Verlängerung der Qualifizierungsphase und Wiederholung der Prüfung

- 5.1. Endet die dienstliche Beurteilung mit der Note „mangelhaft“ oder wird die Prüfung nicht mit mindestens der Endnote 3,49 bestanden, kann die Prüfung einmal wiederholt werden.
- 5.2. In diesem Fall wird die Qualifizierungsphase um sechs Monate verlängert. Die wöchentlichen Unterrichts- und Hospitationsverpflichtungen richten sich nach den Werten des jeweils letzten Jahres der Qualifizierungsphase.
- 5.3. Endet auch die erneute dienstliche Beurteilung mit der Note „mangelhaft“ oder wird die Wiederholungsprüfung nicht mit einer Endnote von 3,49 oder besser abgelegt, ist eine Beschäftigung im schleswig-holsteinischen Schuldienst - auch befristet als Vertretungskraft - ausgeschlossen.
- 5.4. Die Staatsprüfung wird mit der Prüfung nicht abgelegt.
- 5.5. Für das Prüfungsverfahren gelten die §§ 13, 14, 16, 17 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 bis 5, Absatz 3, Absatz 4, und §§ 18, 19, 20, 24 und 27 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Lehrkräfte vom 9. Dezember 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 460), geändert durch Verordnung vom 3. Januar 2018 (GVOBl. Sch.-H. S.12) sinngemäß.

6. Bewährungsphase beim Direkteinstieg

- 6.1. Dem erfolgreichen Abschluss der zweijährigen Qualifizierungsphase folgt für Direkteinsteigerinnen und -einsteiger eine einjährige Bewährungsphase, innerhalb derer die erworbenen Kenntnisse durch die praktische Unterrichtstätigkeit erweitert und vertieft werden.
- 6.2. Während der Bewährungsphase erhöht sich die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung auf die volle Pflichtstundenzahl gemäß den Vorgaben der Pflichtstundenverordnung.
- 6.3. Der erfolgreiche Abschluss der Bewährungsphase setzt eine dienstliche Beurteilung mit mindestens der Note „ausreichend“ voraus. Endet die dienstliche Beurteilung mit „mangelhaft“, wird die Bewährungsphase um sechs Monate verlängert. Sofern zum Ende dieses Zeitraums die dienstliche Beurteilung erneut mit der Note „mangelhaft“ abschließt, ist eine Weiterbeschäftigung im schleswig-holsteinischen Schuldienst - auch befristet als Vertretungslehrkraft - ausgeschlossen.

7. Weiterbeschäftigung

Nach erfolgreichem Abschluss des Seiten- oder Direkteinstiegs ist die unbefristete Weiterbeschäftigung beabsichtigt. Bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen kommt nach Feststellung der Lehramtsbefähigung durch das für Bildung zuständige Ministerium auch eine Übernahme in das Beamtenverhältnis in Betracht. Grundsätzlich erfolgt die Einstellung der Seiteneinsteigerinnen bzw. -einsteiger und Direkteinsteigerinnen bzw. -einsteiger zum Beginn eines Schuljahres oder Schulhalbjahres.

Landesverordnung über die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Bildung (LVO-Bildung) vom .2019

Begründung

Allgemeines:

Mit der „Landesverordnung über die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Bildung (LVO-Bildung)“ wird die bisherige LVO-Bildung vom 19.07.2016 neu gefasst.

Infolge der veränderten Lehramtsstrukturen durch das Lehrkräftebildungsgesetz Schleswig-Holstein (LehrBG) vom 13.12.2018 (GVObI. Schl.-H. 2019, S. 14 ff.) sind Anpassungen bei den Lehrämtern erforderlich. Auch im Hinblick auf die aktuelle Rechtsprechung zu Beförderungen und Beurteilungen sind Ergänzungen notwendig. Berücksichtigt werden weiterhin neue Regelungen zum Seiten- und Direkteinstieg sowie zur Anerkennung von Abschlüssen anderer Bundesländer. Die bisherigen Anlagen 1 und 2 werden zur Verwaltungsvereinfachung und zum besseren Verständnis zusammengefasst.

Im Einzelnen:

zu § 1:

Die **Überschrift** ist um „Anwendung der Allgemeinen Laufbahnverordnung“ zu ergänzen, weil jeder Absatz unter die Paragrafenüberschrift fallen muss. In **Absatz 2** muss § 38 a bis c ALVO zum Informationsaustausch innerhalb der EU auch im Anwendungsbereich der LVO-Bildung gelten.

zu § 2:

Aufgrund der Änderung der Lehrämter im Lehrkräftebildungsgesetz (LehrBG) vom 13.12.2018 sind die Lehramtsbefähigungen in der LVO-Bildung anzupassen.

Die Vorschriften zum Lehramt für Fachpraxis an berufsbildenden Schulen (bisher in §§ 2 und 3) werden gebündelt in **§ 3** geregelt, weil dieser Personenkreis keinen Hochschulabschluss aufweist und daher die in § 2 Absatz 4 genannten Voraussetzungen auf ihn nicht zutreffen.

Entsprechend der Ergänzung in § 24 Abs. 1 des Lehrkräftebildungsgesetzes (LehrBG) vom 13.12.2018 ist in **Absatz 4** das Erfordernis einer einjährigen Berufspraxis für das Lehramt an berufsbildenden Schulen festzulegen. Damit wird der Be-

schluss der Kultusministerkonferenz vom 12.05.1995 i.d. Fassung vom 06.10.2016 umgesetzt.

Die Vorschriften zum Seiten- und Direkteinstieg im **bisherigen Absatz 5 werden neu in § 4** geregelt.

zu § 3:

vgl. Begründung zu **§ 2**.

Die Bildungsvoraussetzungen der gewerblich-technischen, der sozialpflegerischen und der hauswirtschaftlichen Fachrichtung sind unverändert.

zu § 4:

Die Sonderregelungen für andere Bewerberinnen und Bewerber (Seiten- und Direkteinstieg) auf der Grundlage von § 8 LehrBG werden in **§ 4** neu geregelt (bisher § 2 Abs. 5). Dadurch, dass das LehrBG vom 13.12.2018 in § 8 Abs. 2 den Direkteinstieg nunmehr auch für andere Lehrämter und nicht mehr ausschließlich im Bereich der berufsbildenden Schulen zulässt, wird diese Option ebenso in der LVO-Bildung eröffnet. Für den Direkteinstieg an berufsbildenden Schulen ist mit der Änderung des Besoldungsgesetzes durch Haushaltsbegleitgesetz vom 21.02.2018 eine besoldungsrechtliche Zuordnung in der Besoldungsordnung (Anlage A zum SHBesG, Besoldungsgruppe A 12: „Berufsschullehrkraft“) erfolgt.

Es ist Ziel der Landesregierung, den Direkteinstieg so weiterzuentwickeln, dass nach einer entsprechenden Bewährung als Berufsschullehrkraft auch eine Beförderung zur Studienrätin bzw. zum Studienrat an berufsbildenden Schulen (Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 2 LVO-Bildung) möglich wird. Deswegen wurde eine entsprechende Option in **Absatz 2** aufgenommen. Näheres soll durch Verwaltungsvorschriften des für Bildung zuständigen Ministeriums geregelt werden.

zu § 5:

Mit der Regelung in **Absatz 1 Satz 2** soll im Hinblick auf den dringenden Lehrkräftebedarf in Schleswig-Holstein z.B. ermöglicht werden, auch Fachlehrkräfte an Förderzentren aus anderen Bundesländern übernehmen zu können, obwohl das Land Schleswig-Holstein für dieses Lehramt nicht mehr ausbildet. Dies gilt auch für andere Bewerberinnen oder Bewerber, die eine in Schleswig-Holstein nicht existierende

Lehramtsbefähigung besitzen, deren Gleichwertigkeit mit einem schleswig-holsteinischen Lehramt aber festgestellt werden kann.

zu § 6:

Absatz 3 übernimmt die derzeit jährlich im Rahmen der Ausschreibung wiederkehrend als Voraussetzung festgelegten Beförderungswartezeiten in eine allgemeine Verordnungsregelung.

Die Regelungen für Studienrätinnen und Studienräte und Fachlehrkräfte aus den jährlichen Ausschreibungen und die Vorgabe des Schleswig-Holsteinischen Besoldungsgesetzes (Fußnote 2 zur BesGr. A 10 SH BesG) werden dabei zusammengeführt.

zu § 7

Die Zulassung zum Lehramtswechsel setzt neben einer Lehramtsbefähigung nach § 2 eine Bewährung in der Unterrichtstätigkeit im bisherigen Lehramt von mindestens fünf Jahren voraus.

Die Schulleitung muss die Bewährung durch eine dienstliche Beurteilung bestätigen. Die Änderung der Formulierung dahingehend, dass „die“ Bewährung bestätigt werden muss, trägt den Fällen Rechnung, in denen die Tätigkeit im bisherigen Lehramt schon länger zurückliegt. Die jetzige Schulleiterin oder der jetzige Schulleiter stellt dann die Bewährung bezogen auf die aktuelle Tätigkeit fest.

Wenn die Lehrkraft aus dienstlichen Gründen bereits im angestrebten Lehramt eingesetzt ist, wird diese Unterrichtstätigkeit zukünftig auf die fünfjährige Bewährungszeit angerechnet. Lehrkräfte, die z.B. direkt nach dem Vorbereitungsdienst in einer anderen Schulart eingesetzt wurden und weiterhin in dieser unterrichten wollen, würde ohne die neue Regelung in Absatz 2 Satz 2 der angestrebte Lehramtswechsel verwehrt werden müssen.

zu § 8:

Der **bisherige Absatz 1** wird neu in **§ 9 Absatz 1** aufgenommen, weil dieser Regelungen nicht zur Probezeit an sich, sondern zu der notwendigen dienstliche Beurteilung enthält.

zu § 9:

In **Absatz 2** werden die Worte „...Probezeit oder...“ gestrichen, weil diese bereits in **Absatz 1** (neu aus § 8 übernommen) enthalten ist.

Eignung, Befähigung und fachliche Leistung sind bezogen auf das ausgeübte statusrechtliche Amt dienstlich zu beurteilen. Liegt der Anlass der Beurteilung aber in einer künftigen anderen Verwendung, ist eine Prognose für das angestrebte Amt mit dem an dieses angelegten Maßstab abzugeben.

In **Absatz 3** wird in Satz 2 ergänzt, dass der gesamte Bewährungszeitraum zu beurteilen ist. Grundsätzlich beträgt der Beurteilungszeitraum drei Jahre, Ausnahmen gelten beim Bewährungszeitraum für Probe- und Erprobungszeiten. Satz 3 wurde entsprechend § 39 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 und Satz 3 ALVO ergänzt. Für den Fall, dass eine Anlassbeurteilung z. B. aufgrund einer Bewerbung zu fertigen ist und die Lehrkraft sich aufgrund einer Beurlaubung nicht im Dienst befindet, muss auf eine Beurteilung für die Zeit vor der Beurlaubung zurückgegriffen werden können.

Mit der Regelung in **Absatz 4** werden die Inhalte der dienstlichen Beurteilung im Sinne einer Vereinheitlichung konkretisiert und das Erfordernis eines Gesamturteils (Gesamtnote) festgeschrieben. Zudem werden die Regelungen aus § 40 Abs. 2 ALVO zu schwerbehinderten Lehrkräften aus dem grundsätzlich nicht anwendbaren vierten Teil der ALVO aufgenommen.

In **Absatz 6** wird die Zuständigkeit für dienstliche Beurteilungen, die bisher im Delegationserlass des MBWK geregelt ist, in der LVO-Bildung auf Verordnungsebene festgelegt. Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter ist die oder der Vorgesetzte einer Lehrkraft (vgl. § 3 Abs. 3 LBG). Mit den Sätzen 2 und 3 wird eine Regelung für die Fälle getroffen, in denen die oder der Vorgesetzte kein höheres statusrechtliches Amt innehat als die oder der zu Beurteilende. Ausgenommen sind die Fälle der Feststellung der Bewährung in einer Probezeit nach § 5 Abs. 1 LBG oder in einer Erprobungszeit nach § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG, weil hier keine (potenzielle) Konkurrenzsituation besteht.

In **Absatz 7** wird das Verfahren zur Einholung von Beurteilungsbeiträgen geregelt, z.B. bei einem Wechsel der bzw. des Vorgesetzten während des Beurteilungszeitraums.

zu § 10:

§ 10 enthält die Fortgeltung notwendiger Bestimmungen der bisherigen SH.LLVO und der bisherigen LVO-Bildung vom 28.07.2016. Vor dem Hintergrund, dass Einstellungen in die neuen Lehrämter erst sukzessive erfolgen und die derzeitigen Lehrkräfte ihre bisherige Bezeichnung beibehalten, sind die ehemaligen Laufbahnen an Grund- und Hauptschulen, an Realschulen, an Sonderschulen, an Sekundarschulen

mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I, an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen (Sekundarschullehramt) und an berufsbildenden Schulen sowie für die Fachpraxis an beruflichen Schulen noch zu erhalten.

zu § 11:

Die Lehramtsbezeichnung wird entsprechend den Änderungen im Lehrkräftebildungsgesetz von Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I zu Lehrkraft an Gemeinschaftsschulen angepasst.

zu § 12:

§ 12 regelt das Inkraft- und Außerkrafttreten. Gemäß § 127 a LBG findet § 62 LVerwG auf Laufbahnverordnungen keine Anwendung, so dass die fünfjährige Geltungsdauer für Verordnungen entfällt.

zur Anlage 1 („Seiten- und Direkteinstieg“):

Die bisherigen Anlagen 1 und 2 werden zur Verwaltungsvereinfachung und zum besseren Verständnis zusammengefasst, weil der überwiegende Anteil der Regelungen identisch ist und Doppelungen vermieden werden sollen. Dadurch werden gleichzeitig die einzelnen Unterschiede bei den Zugangsvoraussetzungen und der Ausgestaltung der Maßnahme deutlicher.

Für den Direkteinstieg wird die Option eröffnet, diesen auch für andere Schularten als die berufsbildenden Schulen zuzulassen (vgl. die Begründung zu § 4). Hierfür wird in **I.3.** die Regelung, welches Studium im Vorwege absolviert werden muss, weiter gefasst („...einer mit dem gesuchten Unterrichtsfach oder mit der gesuchten Fachrichtung fachlich und inhaltlich in Zusammenhang stehenden Studienrichtung...“). Andere Vorschriften werden redaktionell entsprechend angepasst.

Bewerberinnen und Bewerber müssen für beide Qualifikationswege eine mindestens zweijährige fachbezogene Berufserfahrung nachweisen. Die bisherige Vorgabe, dass im Seiteneinstieg eine Frist von drei Jahren galt, wird zur Vereinheitlichung und aus Gründen der Gleichbehandlung in **I.4.** an die Regelung für den Direkteinstieg (zwei Jahre) angepasst. Ebenso werden die wöchentlichen Hospitationsverpflichtungen unter **II.1.3.** und die Ziele der Qualifizierung unter **II.2.** vereinheitlicht.

Unter **I.6.** wird zur Klarstellung ergänzt, dass deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau C 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprache (GeR) erforderlich sind.

II.6.3. regelt die Voraussetzungen und Folgen des erfolgreichen bzw. ggf. erfolglosen Abschlusses der Bewährungsphase beim Direkteinstieg.

Die in den Arbeitsverträgen zu regelnden arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen unter **7.** werden in der Anlage zur Verordnung gestrichen.